



Mandanteninformation Überbrückungshilfe III – Update (Stand 10.02.2021)

Zur Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) wurden am 10.02.2021 die Details veröffentlicht. Die Förderung kann ab sofort beantragt werden. Nachfolgend haben wir die aktuellen Neuheiten zusammengefasst:

1. Coronabedingter Umsatzeinbruch als Kriterium bei der Antragsberechtigung

Der notwendige Umsatzeinbruch von min. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 muss „**coronabedingt**“ sein. Dieses hat der Antragsteller zu versichern und darzulegen. Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind. Dann muss der Antragsteller weitergehende Gründe darlegen.

2. Ein Antrag für den gesamten Zeitraum

Es ist ein Sammelantrag für den gesamten Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 zu stellen. Somit kann entweder für alle noch unbekanntenen Monate eine Prognose bis zum 30.06.2021 aufgestellt werden oder die Antragstellung wird in die Folgemonate verschoben, um mit IST Zahlen zu beantragen.

3. Anrechnung November-/Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe II

Um eine Doppelförderung auszuschließen, darf ein Unternehmen für die Fördermonate November und Dezember 2020 keine Überbrückungshilfe III beantragen, wenn bereits November- oder Dezemberhilfe gewährt wurde. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet. Ggf. ist abzuwägen, ob der Antrag über die November-/Dezemberhilfen zurückgezogen werden sollte.

4. Zeitpunkt der förderfähigen Fixkosten

Es gilt weiterhin, dass Fixkosten nur förderfähig sind, wenn sie im Förderzeitraum fällig sind. Dies gilt auch bei Stundungen. Förderfähige Kosten müssen vor dem 01.01.2021 vertraglich begründet sein. Vertragsanpassungen, die nach dem 01.01.2021 vorgenommen wurden und zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen gibt es bei den Abschreibungen, Modernisierungsmaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung.

5. Erweiterung der monatlichen Förderhöhe für verbundene Unternehmen

Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu EUR 3 Mio. pro Fördermonat für verbundene Unternehmen innerhalb der Grenzen des Europäischen Beihilferechts.

6. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen kann es in Höhe von 50 % der beantragten Förderhöhe geben, maximal jedoch EUR 100.000,00 pro Monat geben.

7. Förderfähige Maßnahmen

Der Katalog der förderfähigen Fixkosten wurde erweitert um:

- a. Handelsrechtliche Abschreibungen in Höhe von 50 % für Anlagevermögen, die zeitanteilig pro Monat berechnet werden
- b. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu EUR 20.000 pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- c. Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops) einmalig bis zu EUR 20.000,00. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist.

8. Branchen-Sonderregelungen Einzelhandel

Für Einzelhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können ausschließlich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Wintersaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Wintersaison 2019/2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde. Wintersaisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Wintermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Bei der

Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind für die Ermittlung des förderfähigen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 % der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen. Wird unverkäufliche Ware für wohltätige Zwecke gespendet, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden.

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine Erklärung des Antragstellers zu Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

9. Branchen Sonderregelung Veranstaltungs- und Kulturbranche

Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig.

10. Verlustnachweise / EU-Beihilferecht

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu EUR 2 Mio. kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten.

Bis zu max. EUR 10 Mio. kann nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt werden, dabei ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

11. Antragstellung

Die Antragstellung ist seit dem 10.02.2021 bis zum 31.08.2021 möglich.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.